

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Dr. Johann Bizer  
Vorstandsvorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Claus Christian Claussen  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Altenholzer Straße 10 - 14  
24161 Altenholz  
Telefon: 0431 3295-3002  
Telefax: 040 427946-902  
Johann.Bizer@dataport.de

Altenholz, 26. Januar 2023

**Änderung des E-Government-Gesetzes  
Drucksache 20/369  
Ihr Schreiben vom 21.12.2022**

Sehr geehrter Herr Claussen,

für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2022, mit dem Sie Dataport Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bedanke ich mich.

Der Gesetzentwurf wird von Dataport nachdrücklich begrüßt. Er stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der digitalen Souveränität des Landes und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung im Krisen- und Spannungsfall dar. Der Gesetzentwurf formuliert zur Deckung der IT-Bedarfe besondere Anforderungen zur Minimierung von Risiken, die sich für die Leistungserbringung von Dataport aus Abhängigkeiten von privatwirtschaftlichen Unternehmen ergeben können. Im Kern geht es darum, dass einige der privaten IT-Unternehmen ihren Sitz in Drittstaaten (vor allem in den USA) haben und Verträge nur nach dem für sie geltenden Recht abschließen, dessen Folgen für die Auftrag gebenden Behörden insbesondere in Krisensituationen nicht abgeschätzt werden können. Zu bedenken ist ferner, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland nur reaktiv erfolgen kann und zudem mit hohen Kosten und erheblichen Risiken behaftet ist. Sie ist damit praktisch unmöglich.

Unabhängig vom Unternehmenssitz sind solche Risiken insbesondere im Hinblick auf die Realisierung spezifischer Wünsche des Auftraggebers, die Bereitschaft zur Verlängerung befristeter Verträge, die finanziellen Bedingungen und nicht zuletzt die Vorgaben des Datenschutzes und der IT-Sicherheit grundsätzlich gegeben. Dataport kann dies aus eigenen langjährigen Erfahrungen bestätigen.

...

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Situation jedoch eine ganz andere, weil sie als Mitglieder der „öffentlich-rechtlichen Familie“ den öffentlichen Auftraggebern in besonderer Weise verbunden sind und keine gewinnorientierten Interessen verfolgen. Während bei privaten Wirtschaftsunternehmen immer die Gefahr besteht, dass sie ihre Leistungen auch sehr kurzfristig vom Markt nehmen (beispielsweise durch Einstellung des Geschäftsbetriebs, durch Übernahme/Fusionen oder durch Änderung ihrer Produktpolitik), zeichnen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts auch aufgrund ihrer Eigentümerstruktur durch ein hohes Maß an Kontinuität und Verlässlichkeit aus. Die Wahrscheinlichkeit, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts abgewickelt werden oder aus anderen Gründen als zuverlässiger Dienstleister nicht mehr zur Verfügung stehen, ohne auf die Interessen der Auftraggeber Rücksicht zu nehmen, ist dagegen nahezu ausgeschlossen.

In der Begründung wird zutreffend darauf hingewiesen, dass beispielsweise der Betrieb des elektronischen Grundbuchs (§ 126 Absatz 3 Grundbuchordnung), die Verarbeitung von Steuerdaten (§ 20 Absatz 3 Finanzverwaltungsgesetz) und die Speicherung elektronischer Akten in Strafverfahren (497 Strafprozessordnung) öffentlich-rechtlich organisierten Dienstleistern vorbehalten sind. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der digitalen Souveränität und stammen zum Teil aus einer Zeit, als es diesen Begriff noch gar nicht gab. Der Gesetzesentwurf erstreckt diesen Gedanken auf die übrigen IT-Dienstleistungen und dient damit der Sicherstellung einer umfassenden, nicht nur punktuellen digitalen Souveränität der Landesverwaltung.

Dies gilt vor allem auch deshalb, weil zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem öffentlich-rechtlichen Auftragnehmer die Voraussetzungen für eine Kooperation nach § 108 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen müssen, die der öffentlichen Verwaltung vor allem bei der Inhouse-Konstellation (Mutter-Tochter-Verhältnis) umfangreiche Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten an die Hand gibt, die gegenüber Privatunternehmen nicht bestehen.

Die als Verwaltungsvorschrift erlassene Landesbeschaffungsordnung sieht seit 2004 eine zentrale Beschaffung der IT-Bedarfe der Landesverwaltung durch Dataport vor. Der Gesetzesentwurf stellt inhaltlich keine Abweichung von der bisherigen Praxis dar, IT-Bedarfe am Markt zu decken, wenn es unter dem Gesichtspunkt der Digitalen Souveränität vertretbar ist und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung im Krisenfall nicht gefährdet ist.

Als zentrale IT-Beschaffungsstelle u. a. des Landes Schleswig-Holstein arbeitet Dataport in vielfältiger Weise mit der Digitalwirtschaft auch in Schleswig-Holstein zusammen. Dataport unterhält konstant mit ca. 350 Unternehmen aus Schleswig-Holstein Geschäftsbeziehungen.

Mit zurzeit 1743 Beschäftigten allein an Standorten in Schleswig-Holstein gehört Dataport zu den größeren Unternehmen der Digitalwirtschaft des Landes. Aktuell haben 559 weitere Beschäftigte von Dataport ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein und arbeiten in der Niederlassung Hamburg.

Daneben hat Dataport Dienstleistungen im Umfang von ca. 1400 Personen bei der Privatwirtschaft beauftragt.

Dataport steuert aktiv die eigene Fertigungstiefe. Dabei wird stets geprüft, ob eine Beschaffung von Leistungen und Gütern am Markt möglich ist. So hat bspw. der Erwerb von Software am Markt Vorrang vor einer eigenen Entwicklung, wenn sie verfügbar ist und wirtschaftlich beschafft werden kann. Umgekehrt sichert Dataport aber die Digitale Souveränität des Landes und damit die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung im Krisenfall durch Betriebsleistungen aus dem eigenen, im Norden gelegenen Rechenzentrum (BSI zertifiziert, georedundant).

Um Ihnen eine Vorstellung von der Dimension der Fertigungstiefe und der praktischen Einbindung der Digitalwirtschaft zu geben, hierzu einige Kennzahlen: Für das Geschäftsjahr 2022 hat Dataport vorbehaltlich des Testats der Wirtschaftsprüfung Gesamterlöse<sup>1</sup> in Höhe von ca. 1.200 Mio. EURO erzielt. Dataport erledigt diese nur zu einem geringen Anteil selber, sondern beauftragt zum weitaus größeren Anteil externe Dienstleister und Lieferanten. Von den oben genannten Gesamterlösen kamen 833 Mio. EURO (entsprechend ca. 68 Prozent) dem Markt in Form von Dataport-Aufträgen zu Gute. Mit eigenen Kräften sind Leistungen in Höhe von 386 Mio. EURO erbracht worden. In einzelnen Segmenten wie der Umsetzung des OZG lag die Quote der Fremdleistungen sogar bei ca. 72 Prozent.

Zusammengefasst: Der vorliegende Gesetzentwurf wird nicht dazu führen, dass die Fertigungstiefe und damit die Einbindung der Digitalwirtschaft in der Leistungserbringung von Dataport relativiert wird. Der Gesetzentwurf stellt aber sicher, dass die Digitale Souveränität des Landes durch die Beauftragung von Dataport gewährleistet wird.

---

<sup>1</sup> Hochrechnung 2022 auf der Basis der Monate Jan. – Nov. 2022

Seite 4

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass sich vor dem Jahreswechsel durch den vom Bundesfinanzminister kurzfristig angekündigt und mittlerweile mit dem Jahressteuergesetz 2023 des Bundes ebenso kurzfristig umgesetzt, eine Rechtsänderung ergeben hat: Der Bund hat die Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2024 verlängert. Dies bedeutet, dass aufgrund dieser Bundesregelung Personalleistungen, die Dataport gegenüber seinen Trägern erbringt, weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sind.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf konnte diese Änderung der Sachlage aufgrund der terminlichen Überschneidung in den Gesetzgebungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Johann Bizer